

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der

BASIS
Advanced Information
Technologies GmbH

(im weiteren BASIS genannt)

(Stand: Oktober 2002)
(Version 2.1)

2 Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

Angebote sind einfach, für BASIS unverbindlich und kostenlos einzureichen. Der AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Er ist an sein Angebot 3 Monate gebunden. Die Bestellung bedarf, um verbindlich zu sein, der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben Geltung, wenn sie von BASIS schriftlich bestätigt werden. Bestellungen sind vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen. BASIS behält sich vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen eingeht.

3 Preise

Die vereinbarten Preise sind feste Preise ohne Umsatzsteuer und verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung. Wird anderes vereinbart, so sind die Fracht- und Verpackungskosten vom AN zu verauslagen und in den Rechnungen besonders auszuweisen. Falls bei Auftragserteilung der Preis nicht feststeht, ist er uns spätestens mit der Auftragsbestätigung aufzugeben. Widerspricht BASIS nicht innerhalb von 14 Arbeitstagen, so gilt der Preis als genehmigt.

Sind Vorauszahlungen vereinbart, so hat der AN als Sicherheit selbstschuldnerische Bürgschaften einer deutschen Großbank beizubringen.

4 Ausführung des Vertrags, Beachtung und Vorschriften

Der AN verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung oder Leistung muss den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Elektrische Maschinen, Geräte etc. müssen das VDE-Funkschutzzeichen, entsprechend dem Hochfrequenzgerätegesetz, tragen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen hat der AN innerhalb des vereinbarten

Preises mitzuliefern. Hat der AN Bedenken gegen die von BASIS gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies BASIS unverzüglich anzuzeigen.

Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u.ä.) hat der AN, erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form, kostenlos mitzuliefern.

5 Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

Die vereinbarten Termine sind verbindlich.

Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Eingangs des Bestellschreibens beim AN. Der AN gerät nach Ablauf der Lieferzeit in Verzug, ohne dass es der Mahnung bedarf. Sind Verzögerungen zu erwarten, z.B. auch bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, so hat der AN dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der AN ist BASIS zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden verpflichtet, soweit die Verzögerung auf schuldhaftem Verhalten des AN beruht. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

6 Unterrichts- und Prüfungsrecht

BASIS und von ihm Beauftragte sind berechtigt, sich beim AN innerhalb der Betriebsstunden von der vertragsmäßigen Ausführung der Lieferung zu unterrichten, an werkseigenen Prüfungen teilzunehmen und Prüfungen vorzunehmen. Die Kosten für die von BASIS veranlassten Prüfungen trägt BASIS. Wiederholungsprüfungen durch BASIS aufgrund in vorherigen Prüfungen festgestellter Mängel gehen in vollem Umfang zu Lasten des AN.

Der AN verpflichtet sich, bei der Vergabe von Unteraufträgen dafür Sorge zu tragen, dass der Unterauftragnehmer BASIS in dem vorgenannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen beim Unterauftragnehmer vertraglich einräumt. Die Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.

7 Vertragsänderung, Forderungsabtretung

BASIS kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des AN verlangen. Technische Änderungen und deren Auswirkungen auf Preise, Lieferzeit oder sonstige Konditionen bedürfen der Schriftform gemäß Nr. 2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Der AN kann Forderungen gegen BASIS nur mit dessen Zustimmung rechtswirksam abtreten.

8 Versand und Zoll

Der Lieferung sind Lieferscheine beizufügen. Bei Lieferungen aus dem Zollaussland hat sich der AN rechtzeitig mit BASIS wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen.

9 Abnahme

Ist die Lieferung oder Leistung (Kaufvertrag / Werkvertrag) in vertragsgemäßen Zustand erfolgt oder sind eventuell festgestellte Mängel beseitigt, so wird sie durch BASIS abgenommen. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen.

10 Eigentumsverhältnisse

BASIS erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung nach dessen Übergabe mit der Abnahme; das gleiche gilt für die vom AN mitgelieferten Unterlagen (Nr. 4 Abs. 2). Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.

Materialbeistellungen jeder Art bleiben Eigentum von BASIS. Sie sind als solches zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Werden Materialbeistellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt BASIS das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Der AN verwahrt diese unentgeltlich für BASIS. Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen von BASIS, die es dem AN überlassen hat, verbleiben bei BASIS. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Unterlagen von BASIS dürfen nur für die im Rahmen

des Vertrags festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der AN für den gesamten Schaden.

11 Rechnung und Zahlung

Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Waren für jede Bestellung gesondert unter Angabe der BASIS Bestellnummer zu erteilen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt.

Der AN hat alle Nachweise (z.B. Ursprungszeugnisse) beizubringen, die für BASIS zur Erlangung von Zoll- oder anderen Vergünstigungen erforderlich sind.

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich

- innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto
- oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug

nach unserer Wahl durch Scheck oder Überweisung.

Die Fristen beginnen mit Rechnungseingang oder, falls die Ware nach Rechnung eintrifft, mit Wareneingang, keinesfalls jedoch vor dem vereinbarten Wareneingangstermin. Durch eine Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN nicht bestätigt.

12 Verschiedenes

Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften von BASIS entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u.ä.).

Die Bestimmungen der §§ 633, Abs. 2 bis 639 BGB finden auch auf Kauf - und Werklieferungsverträge Anwendung; BASIS kann nach seiner Wahl auch die Rechte gem. §§ 459 ff BGB ausüben. Die bei der Mängelbeseitigung vom AN zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung bei BASIS. Die Gewährleis-

tungsfrist beträgt in allen Fällen 12 Monate. Wird keine schriftliche Abnahmebestätigung ausgestellt, so beginnt sie zwei Wochen nach Eingang der Lieferung bei BASIS. Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der AN wie für den Gegenstand der Lieferung Gewähr. Für Lieferteile, die wegen Gewährleistungsmängeln nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

13 Schutzrechte

Der AN haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt BASIS von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

14 Werbematerial

Der AN darf in Werbematerial auf geschäftliche Verbindungen mit BASIS nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung hinweisen.

15 Kündigung und Rücktritt

BASIS ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen, oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des AN Handlungen im Sinne des § 333 StGB (Bestechung) gegeben sind. BASIS kann vom AN daneben Ersatz allen Schadens verlangen.

BASIS kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder kündigen, wenn über das Vermögen des AN das Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

16 Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

Bei Lieferungen und Leistungen im Gelände und in den Räumen von BASIS oder deren Kunden sind die jeweils gültigen Sicherheits- und Ordnungsvorschriften zu beachten, die in diesem Falle Vertragsbestandteil sind.

17 Anwendbares Recht

Über die vorstehenden Bestimmungen hinaus gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für den AN ist der Sitz von BASIS. Gerichtsstand ist München.